

lich vorzubereiten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die für die Beschlußfassung erforderlichen Informationen und Vorlagen rechtzeitig erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, den Entscheidungsvorschlägen exakte Analysen und Berechnungen zugrunde liegen und die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet und verallgemeinert werden. Die ö. R. sind befugt, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Die ö. R. sind kollektiv arbeitende Organe und wirken eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern des Rates. Die Mitglieder des Rates sollen —> *Abgeordnete* sein. Die ö. R. verwirklichen eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete und rationelle Arbeitsweise, organisieren den Leistungsvergleich und gewährleisten die allgemeine und breite Anwendung der Erfahrungen der Besten. Sie sind für eine zielstrebige —> *Öffentlichkeitsarbeit* zur Information der Bürger über die Politik des sozialistischen Staates und kommunalpolitische Vorhaben verantwortlich und wirken dabei eng mit den Massenmedien zusammen. Die ö. R. werden durch die Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates des Stadtkreises ist Oberbürgermeister, der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes ist Stadtbezirksbürgermeister, der Vorsitzende des Rates der kreisangehörigen Stadt bzw. der Gemeinde ist —* *Bürgermeister*. Der Vorsitzende des Rates ist dafür verantwortlich, daß die

Beschlüsse der SED, die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte ausgewertet und der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Entscheidungen und für deren Durchführung ist jedes Mitglied des Rates der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich. Die Mitglieder des Rates leiten die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete. Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat sie in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung in deren Verantwortungsbereich haben. Der örtliche Rat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachorgane, die generell von einem Mitglied des örtlichen Rates geleitet werden. Er legt die Aufgaben der Fachorgane fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. —> *Staatsaufbau der DDR*, —* *Staatsapparat*, —> *Kommunalpolitik*

örtliche Versorgungswirtschaft: Bereich der Volkswirtschaft zur unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung. Die ö. V. umfaßt Betriebe und Einrichtungen, die von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden angeleitet werden. Dazu gehören: a) kommunale Versorgungsbetriebe und -einrichtungen, die die Funktionsfähigkeit des Gebietes garantieren (z. B. Straßenreinigung, Einrichtung und Unterhaltung von Parkanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen u. a.); b) die Dienstleistungs- und Reparaturwirtschaft, die sich sowohl auf persönliche Dienstleistungen als auch auf technische Arbeiten (Re-